

POLIZEIREGLEMENT



**DER GEMEINDE
KERZERS**

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Ziel
- 2 Geltungsbereich
- 3 Organe

B. Benützung des öffentlichen Raumes

- 4 Grundsatz
- 5 Öffentliches Ärgernis
- 6 Gesteigerter Gemeingebrauch
- 7 Spezielle Bereiche
- 8 Kinder auf öffentlichen Strassen und Plätzen
- 9 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

C. Schutz öffentlicher Sachen

- 10 Öffentliche Sachen
- 11 Wiederinstandstellung
- 12 Videoüberwachung

D. Lärm

- 13 Ruhezeiten
- 14 Sonn- und allgemeine Feiertage

E. Tiere

- 15 Allgemeines
- 16 Hundehaltung
- 17 Streunende und gefährliche Hunde

F. Landwirtschaft

- 18 Schutz von Kulturen
- 19 Hofdünger, Siloballen

G. Vollzug, Strafbestimmungen

- 20 Massnahmen
- 21 Strafbestimmungen
- 22 Inkrafttreten

Einleitung

Die Gemeindeversammlung von Kerzers erlässt, gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden und dessen Ausführungsreglement vom 28.12.1981
- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen
- das Strassengesetz vom 15.12.1967
- das Einführungsgesetz vom 6. Oktober 2006 zum Strafgesetzbuch
- das Gesetz über die Hundehaltung vom 2. November 2006
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006
- das Gesetz über den Datenschutz vom 25. November 1994

und im Bewusstsein, dass

- die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für ein einvernehmliches Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner dienen soll
- unterschiedliche Auffassungen zuerst im Gespräch zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen
- die Behörden, die Gemeindeverwaltung oder die Kantonspolizei im Konflikt in erster Linie vermitteln und eine einvernehmliche Lösung erzielen wollen

das folgende Gemeindepolizeireglement.

A. Allgemeine Bestimmungen

1 Ziel

- 1.1 Das Wohlbefinden und das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Gemeinde Kerzers sind zu fördern und zu unterstützen.
- 1.2 Das Polizeireglement bezweckt, die Sicherheit der Bevölkerung und die öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem ganzen Gemeindegebiet zu gewährleisten.
- 1.3 Es ergänzt die Polizeigesetzgebung des Kantons und des Bundes, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die gemeindepolizeilichen Aufgaben.
- 2.2 Das vorliegende Reglement ist auf das ganze Gebiet der Gemeinde Kerzers anwendbar.
- 2.3 Es findet auch Anwendung auf privatem Gebiet, soweit es die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und die Verhinderung verbotener Umwelteinwirkungen verlangen.
- 2.4 Gemäss Polizeigesetz sind allein die Beamten der Polizei befugt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Zwang anzuwenden.

3 Organe

- 3.1 Die Anwendung des vorliegenden Reglements obliegt dem Gemeinderat Kerzers.
- 3.2 Die Sicherheitskommission steht ihm als beratendes Organ zur Seite.
- 3.3 Der Gemeinderat kann für bestimmte Kontrollaufgaben Personen ernennen. Er regelt ihre Befugnisse und Kompetenzen in einem Pflichtenheft.

B. Benützung des öffentlichen Raumes

4 Grundsatz

Jede Person ist gehalten, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht zu gefährden und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

5 Öffentliches Ärgernis

Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und grober Unfug ist nach dieser Bestimmung strafbar, sofern nicht andere Straftatbestände des kantonalen oder Bundesrechts erfüllt sind.

6 Gesteigerter Gemeingebrauch

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

7 Spezielle Bereiche

- 7.1 Der Gemeinderat kann den Aufenthalt auf Spiel- und Sportanlagen, sowie auf öffentlichen Anlagen zeitlich einschränken, respektive verbieten.
- 7.2 Er kann diese Massnahmen auf einzelne Personen oder Personengruppen einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ruhe gefährden oder stören.

8 Kinder auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Schulpflichtige Kinder dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht ohne Begleitung der Inhaber der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Erziehenden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.

9 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.

C. Schutz öffentlicher Sachen

10 Öffentliche Sachen

Öffentliche Sachen auf dem gesamten Gemeindegebiet dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Sie dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder ohne Bewilligung der zuständigen Behörde über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt werden.

11 Wiederinstandstellung

Das Verunreinigen von öffentlichen Strassen, Plätzen, Gehwegen und Anlagen ist verboten. Allfällige Verunreinigungen sind unverzüglich zu beheben.

12 Videoüberwachung

Die Videoüberwachung von öffentlichen Gebäuden und ihrer Umgebung, von öffentlichen Durchgängen und öffentlichen Anlagen ist gestattet. Die Videoüberwachung kann unter folgenden Auflagen eingesetzt werden:

- Der Zweck der Videoüberwachung muss Schäden und Verletzungen an Personen, Vandalismus sowie Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum verhindern.
- Der Gemeinderat legt das Organ fest, das die Videoüberwachung betreibt und das Recht hat, die Bilder anzuschauen.
- Der Gemeinderat legt den Überwachungsbereich und die Dauer der Überwachung fest.
- Gut les- und sichtbare Hinweistafeln sind im überwachten Gebiet anzubringen. Sie geben Auskunft über den Zweck der Überwachung.

D. Lärm

13 Ruhezeiten

Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr, als Mittagsruhe die Zeit zwischen 12'00 und 13'00 Uhr. Während diesen Zeiten sind lärmintensive Betätigungen wenn möglich zu vermeiden.

14 Sonn- und allgemeine Feiertage

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist die Ruhe zu respektieren.

E. Tiere

15 Allgemeines

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

16 Hundehaltung

- 16.1 Ausserhalb des Privatgrundes der Hundehalterin oder des Hundehalters ist es verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- 16.2 In bewohntem Gebiet und in öffentlich zugänglichen Anlagen, wie beispielsweise auf Schulgeländen oder Kinderspielplätzen ist der Hund an der Leine zu führen.
- 16.3 Hundführerinnen und Hundeführer haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.
- 16.4 Die Exkremente sind durch die Hundeführerinnen und Hundeführer unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen.

17 Streunende und gefährliche Hunde

- 17.1 Gegen Halterinnen und Halter von streunenden Hunden wird gemäss HHG, Artikel 22 und 23, verfahren.
- 17.2 Für das Halten gefährlicher Hunde wird auf die entsprechenden Artikel des HHG hingewiesen.

F. Landwirtschaft

18 Schutz von Kulturen

- 18.1 Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.
- 18.2 Das unberechtigte Gehen über Kulturland während der Vegetationsphase ist verboten.

19 Hofdünger, Siloballen

- 19.1 Das Ausführen von Hofdünger in der Nähe von bewohntem Gebiet ist an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen verboten.
- 19.2 Das Lagern von Siloballen in bewohntem Gebiet oder in dessen Nähe ist verboten.

G. Vollzug, Strafbestimmungen

20 Massnahmen

- 20.1 Der Gemeinderat verfügt die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen und Vorrichtungen, die gegen dieses Reglement verstossen.
- 20.2 Wird die Verfügung nicht befolgt, kann der Gemeinderat die Beseitigung durch Dritte vornehmen lassen. Diese Ersatzvornahme wird, ausser in dringenden Fällen, vorgängig angedroht.
- 20.3 Die Kosten der Massnahmen werden dem Verantwortlichen auferlegt.

21 Strafbestimmungen

- 21.1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbussen von Fr. 100.- bis Fr. 1'000.- bestraft.
- 21.2 Gegen die Bussenverfügung kann gemäss Artikel 86 Gemeindegesetz beim Oberamt Einsprache erhoben werden.
- 21.3 Im Wiederholungsfall wird die Busse verdoppelt, sie beträgt aber maximal Fr. 1000.-

22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Sicherheits- und Justizdirektion in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom 03.12.2007 **beschlossen und genehmigt.**

GEMEINDERAT KERZERS

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber

Sig.

Sig.

Susanne Schwander – Gerber

Erich Hirt - Petzolt

Durch die Sicherheits- und Justizdirektion genehmigt am 03.06.2008
Der Staatsrat, Direktor

Sig.

E. Juzet